



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Bestellungen, Verträge sowie sonstigen Leistungen auch bei Mehrfachgeschäften. Sie gelten ebenso für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Unsere Geschäftsbedingungen werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt. Alle Abweichungen und Ergänzungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind gegenüber Robert Wagner GmbH & Co. KG rechtsunwirksam – auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender abweichender oder ergänzender Bedingungen den Verkauf beziehungsweise die Lieferung ausführen –, ohne dass es einem ausdrücklichen Widerspruch des Auftragnehmers hiergegen bedarf. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung durch Robert Wagner GmbH & Co. KG auf Dritte zu übertragen.

### § 2 Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote sind stets freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen, sowie Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Mit der widerspruchsfreien Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung gilt ein Vertrag als unter diesen Bedingungen abgeschlossen.
- (2) Robert Wagner GmbH & Co. KG behält sich Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Ankündigung während der Liefer- und Ausführungszeit vor, sofern der Vertragsgegenstand dadurch keine unzumutbaren Änderungen erfährt.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns rechtzeitig schriftlich zu informieren, sofern die Beschaffenheit des Produktes oder eine spezielle Ausführung bzw. ein bestimmtes Material für den beabsichtigten Einsatz von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Wir behalten uns vor, Mindestbestimmungsmengen oder -werte und/oder Mindermengenzuschläge zu erheben.

### § 3 Mitwirkung

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Entwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungskomponenten verpflichtet.
- (2) Der Auftraggeber stellt Robert Wagner GmbH & Co. KG die für die Konstruktion der Leistungskomponenten erforderlichen Informationen rechtzeitig und für Robert Wagner GmbH & Co. KG ohne Kosten zur Verfügung. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vorgaben, die an Robert Wagner GmbH & Co. KG gerichtet werden, ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorgaben für die von ihm verfolgten Zwecke im Rahmen der späteren Umsetzung eignen, ist Robert Wagner GmbH & Co. KG nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt.

### § 4 Richtlinien

- (1) Für Konstruktionsdienstleistungen des Auftragnehmers sind die zur Zeit des Vertragsabschlusses in der Bundesrepublik Deutschland gültigen technischen Vorschriften und Normen maßgebend. Stehen zwingende Bestimmungen im Land des Auftraggebers der Anwendung der genannten Vorschriften und Normen entgegen, so ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass solche Bestimmungen rechtzeitig vor Angebotsstellung bekannt gegeben werden, damit Robert Wagner GmbH & Co. KG sie technisch und preislich berücksichtigen kann.
- (2) Telefonische oder mündliche Angaben über Leistungen des Auftragnehmers werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Der Auftragnehmer ist nach bestem Wissen bemüht, technische Ratschläge für die Verwendung seiner bzw. der von ihm erbrachten Leistungen zu geben. Diese Hinweise und Ratschläge stellen nur die Erfahrungswerte des Auftragnehmers dar, die nicht als zugesichert gelten. Sie begründen keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer, insbesondere wird der Auftraggeber nicht davon befreit, sich von der Eignung der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen für seine Zwecke durch eigene Prüfung zu überzeugen. Technische Angaben, z. B. über Maße, Gewichte und Leistungszahlen, Abbildungen und Zeichnungen sind ausschließlich im Rahmen üblicher technischer Toleranzen maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

### § 5 Eigentums- und Urheberrechte

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Angebotsunterlagen, Abbildungen, Muster, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind strikt geheim zu halten und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Das Recht auf Schadenersatz behalten wir uns ausdrücklich vor.

### § 6 Schutzrechte Dritter

Sind im Anforderungsprofil des Auftraggebers Zeichnungen, Modelle oder Muster enthalten, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass durch deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat Robert Wagner GmbH & Co. KG von Ansprüchen Dritter in dieser Hinsicht freizustellen und Ersatz des entstehenden Schadens zu leisten.

### § 7 Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen

Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen, die von Robert Wagner GmbH & Co. KG selbst oder in unserem Auftrag von einem Dritten für den Auftraggeber angefertigt werden, verbleiben in Anbetracht der Konstruktionsleistung auch dann grundsätzlich in unserem Eigentum, wenn dem Auftraggeber hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden. Diese Werkzeuge werden ausschließlich für Aufträge des Auftraggebers verwendet, es sei denn, dass eine anderweitige Benutzung zwischen dem

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart ist. Für die Herstellung der Werkzeuge trägt der Auftraggeber anteilige Werkzeugkosten. Die Werkzeuge werden für Nachbestellungen von uns sorgfältig aufbewahrt und gepflegt. Wir haften jedoch nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Auftraggeber innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen. Wir sind nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden.

### § 8 Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Robert Wagner GmbH & Co. KG unter Umständen zur Erbringung bestimmter Leistungen Subunternehmer beauftragt.

### § 9 Lieferungs- und Leistungsumfang

- (1) Der Inhalt und Umfang der von Robert Wagner GmbH & Co. KG zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.
- (2) Robert Wagner GmbH & Co. KG ist zu Teilleistungen berechtigt.

### § 10 Lieferzeit

- (1) Die von Robert Wagner GmbH & Co. KG genannten Liefertermine sind generell unverbindlich und bezeichnen lediglich einen Zeitraum von etwa 1 - 3 Wochen vor oder nach dem genannten Zeitpunkt, es sei denn, sie sind ausdrücklich als "verbindlicher Liefertermin" schriftlich von uns bestätigt worden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns rechtzeitig darauf hinzuweisen, falls bei Nichteinhaltung des in Aussicht genommenen Liefertermins ein Schaden entstehen könnte. In derartigen Fällen sind wir bereit, einen Liefertermin als „verbindlich“ - gegebenenfalls gegen angemessenen Aufpreis – zu vereinbaren und seine Einhaltung sicher zu stellen.
- (2) Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferzeit ohne weitere Ankündigung um den Zeitraum des Verzuges des Auftraggebers. Zudem sind wir in diesem Fall berechtigt den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die Robert Wagner GmbH & Co. KG trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel, ob in unserem Werk und oder bei Unterlieferanten eingetreten. Als Hindernisse dieser Art gelten beispielsweise Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, behördliche Eingriffe sowie Streiks. Robert Wagner GmbH & Co. KG wird seinen Auftraggebern solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.
- (4) Bei Änderung oder Erweiterung des ursprünglich fixierten Leistungsumfanges, ist die Lieferzeit für den gesamten Auftrag neu zu vereinbaren.
- (5) Robert Wagner GmbH & Co. KG übernimmt kein Beschaffungsrisiko und ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit Robert Wagner GmbH & Co. KG für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung auf eine Belieferung durch Dritte angewiesen ist und Robert Wagner GmbH & Co. KG trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Robert Wagner GmbH & Co. KG wird den Auftraggeber unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn Robert Wagner GmbH & Co. KG vom Vertrag zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben und dem Auftraggeber in diesem Falle die entsprechende Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
- (6) Der Auftraggeber ist im Falle einer von uns zu vertretenden Verzögerung zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm gesetzte Nachfrist von mindestens sechs Wochen fruchtlos verstrichen ist.

### § 11 Höhere Gewalt

Bei Eintritt höherer Gewalt (Force majeure) wird Robert Wagner GmbH & Co. KG von den Lieferverpflichtungen frei, ohne dass der Auftraggeber irgendwelche Rechte daraus ableiten kann.

### § 12 Versand

- (1) Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt dieser ab Sitz des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mangels besonderer Vereinbarungen stehen uns die Wahl des Transportunternehmers sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- (2) Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen), hat der Auftraggeber zu tragen.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist vom Auftragnehmer schriftlich übernommen worden.

### § 13 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, verstehen sich sämtliche Preisangaben in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung und Versandkosten ab Sitz von Robert Wagner GmbH & Co. KG. Zusätzliche vom Auftraggeber gewünschte Sonderverpackungen oder Liefermodalitäten sind nicht eingeschlossen. Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (2) Die Vergütung der von Robert Wagner GmbH & Co. KG zu erbringenden Leistungen wird im Einzelvertrag zwischen Robert Wagner GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber festgelegt. Tritt eine Veränderung der Tariflöhne, Tarifgehälter, der Material- oder Energiekosten oder sonstiger Kosten bis zum Lieferstage ein, behält sich Robert Wagner GmbH & Co. KG eine entsprechende Preisberichtigung vor. Die Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.



- (3) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vor, so kann der Auftragnehmer die Weiterarbeit an allen Aufträgen mit dem Auftraggeber einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller- auch der noch nicht fälligen- Forderungen, einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge, verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen des Auftragnehmers auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag bzw. den Verträgen zurückzutreten und dem Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich des entgangenen Gewinns in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang liegenden Verfügungen, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmungen usw., zu unterrichten.
- (4) Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (5) Zurückhaltung von Zahlungen: Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung ist der Auftraggeber, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder durch Robert Wagner GmbH & Co. KG schriftlich anerkannt werden. Zur Ausübung dieser Rechte ist der Auftraggeber im Übrigen nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) Robert Wagner GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Robert Wagner GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält. Die Geltendmachung der Rechte des Auftragnehmers aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Auftraggeber nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehende Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber angerechnet.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Keinesfalls darf die Ware zur Sicherung an Dritte übereignet werden.
- (4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anspruchsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## § 15 Gewährleistung und Haftung für Mängel

- (1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die in der Auftragsbestätigung spezifizierten Eigenschaften. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Einbauarbeiten, ungeeigneter Einbaumgebung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (2) Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Auftraggeber muss die Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers unverzüglich nach Empfangnahme prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt schriftlich gegenüber Robert Wagner GmbH & Co. KG anzeigen. Bei Versäumung dieser Fristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware an den Auftraggeber. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Beweislast, dass ein Mangel bereits bei Ablieferung vorgelegen hat, liegt bei dem Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber hat Robert Wagner GmbH & Co. KG Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben. Verweigert er dies, so ist Robert Wagner GmbH & Co. KG

- von der Mängelhaftung befreit. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- (4) Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist, welche 6 Wochen nicht unterschreiten darf, zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- (5) Bei Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches, hat der Auftragnehmer das Recht eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Schlägt auch diese Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Weitergehende Rechte sind ausgeschlossen, soweit dem Auftragnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (6) Versendet Robert Wagner GmbH & Co. KG Waren im Auftrag des Auftraggebers über Dritte (z.B. Speditionen oder sonstige Transportunternehmen), so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens aber mit Verlassen des Werks/Lagers auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (7) Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Höhe des Auftragsvolumens, maximal jedoch auf 10.000,-€ für alle möglichen Sach- und Personenschäden. Die genannte Haftpflichtsummenbeschränkung gilt auch dann, wenn mehrere Schäden infolge des gleichen Fehlers auftreten. In diesem Falle werden alle Schäden als ein Gesamtschaden betrachtet, für den einmal im genannten Umfang gehaftet wird. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust von Daten jeglicher Art. Eine Haftung für mittelbare Schäden oder Mangelfolgeschäden, insbesondere infolge einer Betriebsunterbrechung und/ oder in Form eines entgangenen Gewinns, sind ebenfalls ausgeschlossen.
- (8) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (9) Robert Wagner GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber erhaltene Vorgaben (wie z.B. Maßangaben, Berechnungen oder betriebsspezifische Angaben) zu prüfen, es sei denn, die Verifizierung der Vorgaben wurde explizit schriftlich vereinbart. Für Fehler in den vom Auftraggeber gelieferten Vorgaben haftet Robert Wagner GmbH & Co. KG in keinem Fall.

## § 16 Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien

- (1) Robert Wagner GmbH & Co. KG übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrücklich schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber geschlossen.

## § 17 Auftragsstornierung und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von den Parteien bis zur Fertigstellung der Leistungskomponenten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, falls der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit liegt insbesondere vor bei der Zahlungseinstellung durch den Auftraggeber sowie bei einem erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuch.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den Robert Wagner GmbH & Co. KG zu vertreten hat, so sind die aufgewandten Kosten zu bezahlen. In allen anderen Fällen, in denen es ohne Verschulden von Robert Wagner GmbH & Co. KG nicht zur Lieferung der Leistungskomponenten kommt, behält Robert Wagner GmbH & Co. KG den Anspruch auf die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Summe zzgl. des Mehraufwandes, welcher über den in dieser Summe beinhalteten Arbeitsumfang hinausgeht.

## § 18 Schriftform

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen, einschließlich der Abrede, auf die Schriftform zu verzichten.
- (2) Des Weiteren genügt die Übersendung der Schriftform per Telefax.

## § 19 Anwendbares Recht

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Setzt der Auftraggeber Produkte oder sonstige Lieferungen und Leistungen von Robert Wagner GmbH & Co. KG außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein, so obliegt die Beachtung damit im Zusammenhang stehenden ausländischen Rechts oder deutscher Ausfuhrbestimmungen ausschließlich dem Auftraggeber.

## § 20 Salvatorische Klauseln

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen. Dies gilt für eine Lücke des Vertrages und seine Auslegung entsprechend.

## § 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Radevormwald. Für sämtliche gegenwärtige und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird als ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Urkunden, Wechsel oder Scheckprozesse, Wipperfürth vereinbart.